

TE OGH 1998/5/6 13Os59/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. Mai 1998 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel, Dr. Rouschal, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richterin Mag. Hradil als Schriftührerin, in der Strafsache gegen Öczan E***** wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach §§ 159 Abs 1 Z 1 und 2, 161 Abs 1 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 1997, AZ 20 Bs 383/96, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Erster Generalanwalt Dr. Presslauer und des Angeklagten Öczan E***** zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 6. Mai 1998 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel, Dr. Rouschal, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richterin Mag. Hradil als Schriftührerin, in der Strafsache gegen Öczan E***** wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach Paragraphen 159, Absatz eins, Ziffer eins und 2, 161 Absatz eins, StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 1997, AZ 20 Bs 383/96, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Erster Generalanwalt Dr. Presslauer und des Angeklagten Öczan E***** zu Recht erkannt:

Spruch

Im Verfahren AZ 11 a E Vr 3685/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verletzt das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 1997, AZ 20 Bs 383/96, § 114 Abs 3 Z 1 ASVG.Im Verfahren AZ 11 a E römisch fünf r 3685/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verletzt das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 1997, AZ 20 Bs 383/96, Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. August 1996, GZ 11 a E Vr 3685/96-15, wurde Öczan E***** unter anderem des Vergehens nach § 114 Abs 1 und 2 ASVG schuldig erkannt, weil er in Wien als alleiniger Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (für die Zeit) von Februar 1995 bis Februar 1996 17.481,83 S an Beiträgen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung einbehalten und dem berechtigten Versicherungsträger Wiener Gebietskrankenkasse vorsätzlich vorenthalten hat. Nach den Urteilsfeststellungen wurde ein Konkursantrag der Krankenkasse gegen die Gesellschaft am 22. August 1995 mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Die angeführten Beiträge wurden vor Schluß der Verhandlung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bezahlt und vom Angeklagten nicht refundiert. Straffreiheit nach § 114 Abs 3 ASVG wurde abgelehnt, weil die Beiträge von einem Dritten und nicht vom Angeklagten selbst beglichen wurden.Mit Urteil des Landesgerichtes für

Strafsachen Wien vom 19. August 1996, GZ 11 a E römisch fünf r 3685/96-15, wurde Öczan E***** unter anderem des Vergehens nach Paragraph 114, Absatz eins und 2 ASVG schuldig erkannt, weil er in Wien als alleiniger Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (für die Zeit) von Februar 1995 bis Februar 1996 17.481,83 S an Beiträgen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung einbehalten und dem berechtigten Versicherungsträger Wiener Gebietskrankenkasse vorsätzlich vorenthalten hat. Nach den Urteilsfeststellungen wurde ein Konkursantrag der Krankenkasse gegen die Gesellschaft am 22. August 1995 mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Die angeführten Beiträge wurden vor Schluß der Verhandlung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bezahlt und vom Angeklagten nicht refundiert. Straffreiheit nach Paragraph 114, Absatz 3, ASVG wurde abgelehnt, weil die Beiträge von einem Dritten und nicht vom Angeklagten selbst beglichen wurden.

Das Oberlandesgericht Wien hob dieses Urteil (soweit hier von Bedeutung) mit Entscheidung vom 21. Jänner 1997 20 Bs 383/96, aus Anlaß einer Berufung des Angeklagten in amtswegiger Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 9 lib b StPO (§§ 477 Abs 1, 489 Abs 1 StPO) im Schulterspruch nach dem ASVG auf und fällte insoweit einen Freispruch gemäß § 259 Z 3 StPO. Zur Begründung wurde auf die konstatierte Begleichung der Beitragsrückstände verwiesen und wörtlich ausgeführt: Das Oberlandesgericht Wien hob dieses Urteil (soweit hier von Bedeutung) mit Entscheidung vom 21. Jänner 1997, 20 Bs 383/96, aus Anlaß einer Berufung des Angeklagten in amtswegiger Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, lib b StPO (Paragraphen 477, Absatz eins, 489 Absatz eins, StPO) im Schulterspruch nach dem ASVG auf und fällte insoweit einen Freispruch gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO. Zur Begründung wurde auf die konstatierte Begleichung der Beitragsrückstände verwiesen und wörtlich ausgeführt:

"Damit wird die Frage aktuell, ob dem Angeklagten der Strafaufhebungsgrund des § 114 Abs 3 Z 1 ASVG auch dann zugute kommt, wenn ein anderer - diesfalls der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds - für ihn rückständige Beiträge rechtzeitig bezahlt hat. Ihre Klärung kann nur auf Grundlage der Bestimmungen für die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers (IESG) herbeigeführt werden. Dazu ist zunächst festzustellen, daß laut § 1 Abs 1 IESG (unter anderem) Arbeitnehmer im Falle der Konkursöffnung" Damit wird die Frage aktuell, ob dem Angeklagten der Strafaufhebungsgrund des Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG auch dann zugute kommt, wenn ein anderer - diesfalls der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds - für ihn rückständige Beiträge rechtzeitig bezahlt hat. Ihre Klärung kann nur auf Grundlage der Bestimmungen für die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers (IESG) herbeigeführt werden. Dazu ist zunächst festzustellen, daß laut Paragraph eins, Absatz eins, IESG (unter anderem) Arbeitnehmer im Falle der Konkursöffnung

- -Strichaufzählung

und der dieser laut Z 3 legit gleichstehenden Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens und der dieser laut Ziffer 3, legit gleichstehenden Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens

- -Strichaufzählung

Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben. Gemäß § 11 Abs 1 IESG gehen derartige Ansprüche gegen den Arbeitgeber kraft Gesetzes (cessio legis) mit Antragstellung, Anmeldung bzw Zahlung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Ist jedoch der Anspruch übergegangen, so ist laut Abs 3 dieser Gesetzesstelle ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt sinngemäß auch für die anderen im § 1 Abs 1 Z 1 bis 7 IESG - darunter die schon erwähnte Ablehnung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens - angeführten anspruchsgrundlegenden Tatbestände. Zu einem Rückgriff ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überhaupt erst seit dem IRÄG 1994 berechtigt, das die Rückgriffsbeschränkungen des 1. und 2. Satzes des § 11 Abs 3 IESG durch Zulassung einer Rückgriffsmöglichkeit im Falle der im Zusammenhang mit der Insolvenz stehenden Verurteilung des Arbeitgebers wegen § 147 oder § 148 StGB bzw nach den §§ 156 bis 158 StGB - allerdings nur in diesen Fällen - vorsieht. Daraus folgt der völlige Entfall des Regressrechtes des Fonds im Falle der hier interessierenden Ablehnung des Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens, weil altes Vermögen in nennenswerter Höhe offenbar nicht vorhanden ist und auf neues nicht geprägt werden darf. Wenngleich dieses Ergebnis rechtspolitisch nicht befriedigend erscheint, ... steht - auf den konkreten Fall bezogen - weder der Gebietskrankenkasse (auf Grund der Legalzession) noch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (zufolge § 11 Abs 3 IESG) eine Forderung gegen Öczan E***** zu, woraus zwingend der Schluß zu ziehen ist, daß die ausstehenden

Beiträge zur Sozialversicherung zur Gänze ohne Restschuld des Angeklagten einbezahlt sind und damit der Strafaufhebungsgrund des § 114 Abs 3 Z 1 ASVG gegeben ist. Andere Überlegungen zur Gesetzesauslegung legen es nicht zu, dass schon deswegen nicht zum Ziele führen, weil unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 1 IESG der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds stets einen Teil der Zahlung für den Arbeitgeber übernimmt und somit ein auf diese Weise teilweise zahlungsfrei gestellter Angeklagter den Strafaufhebungsgrund des § 114 Abs 3 ASVG niemals in Anspruch nehmen könnte. Vielmehr wäre der Anwendungsbereich dieser Gesetzesstelle dann auf jene unwahrscheinlichen Fälle beschränkt, in denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds wegen des Fehlens der Zahlungsfähigkeit nicht gezahlt hat." Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, IESG gehen derartige Ansprüche gegen den Arbeitgeber kraft Gesetzes (cessio legis) mit Antragstellung, Anmeldung bzw. Zahlung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Ist jedoch der Anspruch übergegangen, so ist laut Absatz 3, dieser Gesetzesstelle ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt sinngemäß auch für die anderen im Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins bis 7 IESG - darunter die schon erwähnte Ablehnung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens - angeführten anspruchsbegründenden Tatbestände. Zu einem Rückgriff ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überhaupt erst seit dem IRÄG 1994 berechtigt, das die Rückgriffsbeschränkungen des 1. und 2. Satzes des Paragraph 11, Absatz 3, IESG durch Zulassung einer Rückgriffsmöglichkeit im Falle der im Zusammenhang mit der Insolvenz stehenden Verurteilung des Arbeitgebers wegen Paragraph 147, oder Paragraph 148, StGB bzw. nach den Paragraphen 156 bis 158 StGB - allerdings nur in diesen Fällen - vorsieht. Daraus folgt der völlige Entfall des Regreßrechtes des Fonds im Falle der hier interessierenden Ablehnung des Konkursantrages mangels hinreichenden Vermögens, weil altes Vermögen in nennenswerter Höhe offenbar nicht vorhanden ist und auf neues nicht gegriffen werden darf. Wenngleich dieses Ergebnis rechtspolitisch nicht befriedigend erscheint, ... steht - auf den konkreten Fall bezogen - weder der Gebietskrankenkasse (auf Grund der Legalzession) noch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (zufolge Paragraph 11, Absatz 3, IESG) eine Forderung gegen Öczan E***** zu, woraus zwingend der Schluß zu ziehen ist, daß die ausstehenden Beiträge zur Sozialversicherung zur Gänze ohne Restschuld des Angeklagten einbezahlt sind und damit der Strafaufhebungsgrund des Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG gegeben ist. Andere Überlegungen zur Gesetzesauslegung legen es nicht zu, dass schon deswegen nicht zum Ziele führen, weil unter den Voraussetzungen des Paragraphen eins, Absatz eins, IESG der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds stets einen Teil der Zahlung für den Arbeitgeber übernimmt und somit ein auf diese Weise teilweise zahlungsfrei gestellter Angeklagter den Strafaufhebungsgrund des Paragraph 114, Absatz 3, ASVG niemals in Anspruch nehmen könnte. Vielmehr wäre der Anwendungsbereich dieser Gesetzesstelle dann auf jene unwahrscheinlichen Fälle beschränkt, in denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds wegen des Fehlens der Zahlungsfähigkeit nicht gezahlt hat."

Anzuwenden seien "die Rechtsregeln der (Legal-)Zession mit der Folge des Forderungsüberganges bei gleichzeitigem Ausschluß des Rückgriffsrechtes des Zessionars". Maßgebend sei somit, "daß beim berechtigten Sozialversicherungsträger die ausstehenden Beiträge bis zum Schluß der Verhandlung zur Gänze einbezahlt waren und diesem gegen den Angeklagten keine Forderung mehr zusteht."

Rechtliche Beurteilung

Dieses Urteil des Oberlandesgerichtes Wien steht, wie der Generalprokurator in seiner gemäß § 33 Abs 2 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht ausführt, mit dem Gesetz nicht im Einklang, wobei die Gesetzesverletzung zum Vorteil des Angeklagten und daher nur festzustellen war. Dieses Urteil des Oberlandesgerichtes Wien steht, wie der Generalprokurator in seiner gemäß Paragraph 33, Absatz 2, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht ausführt, mit dem Gesetz nicht im Einklang, wobei die Gesetzesverletzung zum Vorteil des Angeklagten und daher nur festzustellen war.

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl 1977/324, dient im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers dem Schutz der Arbeitnehmer vor dem gänzlichen oder teilweisen Scheitern der Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Das Risiko des Forderungsausfalls wird von dem gemäß § 13 IESG eingerichteten Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übernommen (vgl. Liebeg, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, 37; 8 ObS 2107/96b = RdW 1997, 130 uva). Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl 1977/324, dient im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers dem Schutz der Arbeitnehmer vor dem gänzlichen oder teilweisen Scheitern der

Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Besteitung des Lebensunterhaltes angewiesen sind. Das Risiko des Forderungsausfalls wird von dem gemäß Paragraph 13, IESG eingerichteten Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übernommen vergleiche Liebeg, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz 2, 37; 8 ObS 2107/96b = RdW 1997, 130 uva).

Gesichert sind Forderungen gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis sowie Prozeßkosten § 1 Abs 2 IESG). Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 13 a Abs 1 IESG, eingefügt durch die 38. ASVG-Novelle, BGBl 1982/647, als Ausgleich für die Beseitigung der insolvenzrechtlichen Vorrangstellung der Sozialversicherungsträger durch das IRÄG 1982, BGBl 370; vgl Liebeg, IESG § 13 a Rz 5). Dem Arbeitnehmer gebührt somit das Insolvenz-Ausfallgeld netto vermindert um diese Beitragsanteile, andere auf ihn entfallende Sozialabgaben und die Lohnsteuer (§ 3 Abs 4 idF vor und § 3 Abs 1 IESG idF nach der am 1. Oktober 1997 in Kraft getretenen IESG-Novelle 1997, BGBl I 107; Liebeg, IESG § 3 Rz 3 f; Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Die Rechte des Dienstnehmers bei Insolvenz 3 [1993], 183 f). Gesichert sind Forderungen gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis sowie Prozeßkosten (Paragraph eins, Absatz 2, IESG). Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Paragraph 13, a Absatz eins, IESG, eingefügt durch die 38. ASVG-Novelle, BGBl 1982/647, als Ausgleich für die Beseitigung der insolvenzrechtlichen Vorrangstellung der Sozialversicherungsträger durch das IRÄG 1982, BGBl 370; vergleiche Liebeg, IESG Paragraph 13, a Rz 5). Dem Arbeitnehmer gebührt somit das Insolvenz-Ausfallgeld netto vermindert um diese Beitragsanteile, andere auf ihn entfallende Sozialabgaben und die Lohnsteuer (Paragraph 3, Absatz 4, in der Fassung vor und Paragraph 3, Absatz eins, IESG in der Fassung nach der am 1. Oktober 1997 in Kraft getretenen IESG-Novelle 1997, BGBl römisch eins 107; Liebeg, IESG Paragraph 3, Rz 3 f; Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Die Rechte des Dienstnehmers bei Insolvenz 3 [1993], 183 f).

Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger (§ 13 a Abs 2 IESG; dazu näher Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 257 f). Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger (Paragraph 13, a Absatz 2, IESG; dazu näher Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 257 f).

Die dem IESG unterliegenden Ansprüche gegen den Arbeitgeber bzw die Konkursmasse gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs 1 bzw § 4 leg cit), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs 5 leg cit anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (§ 7 Abs 2 leg cit) zuerkannten Insolvenz-Ausfallgeldes auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden (§ 11 Abs 1 IESG). Die dem IESG unterliegenden Ansprüche gegen den Arbeitgeber bzw die Konkursmasse gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (Paragraph 6, Absatz eins, bzw Paragraph 4, leg cit), sind die gesicherten Ansprüche nach Paragraph eins, Absatz 5, leg cit anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (Paragraph 7, Absatz 2, leg cit) zuerkannten Insolvenz-Ausfallgeldes auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden (Paragraph 11, Absatz eins, IESG).

Das Berufungsgericht war der Auffassung, auf Grund dieser Legalzession stünde der Gebietskrankenkasse und zufolge § 11 Abs 3 IESG auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds keine Forderung gegen den Angeklagten zu, woraus auf eine vollständige Beitragsentrichtung "ohne Restschuld des Angeklagten" und damit auf dessen Straffreiheit geschlossen wurde. Das Berufungsgericht war der Auffassung, auf Grund dieser Legalzession stünde der Gebietskrankenkasse und zufolge Paragraph 11, Absatz 3, IESG auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds keine Forderung gegen den Angeklagten zu, woraus auf eine vollständige Beitragsentrichtung "ohne Restschuld des Angeklagten" und damit auf dessen Straffreiheit geschlossen wurde.

Dies trifft nicht zu.

Zunächst bedarf es der Klarstellung, daß im vorliegenden Fall nicht der Angeklagte, sondern die von ihm als Organ geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber war.

Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat durch den dargelegten Anspruchsübergang das Recht, auf das Vermögen des

Arbeitgebers zu greifen. Nur künftiges Vermögen, das nach Beendigung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens erworben wird, ist gemäß § 11 Abs 3 IESG aus kompetenzrechtlichen Erwägungen dem Zugriff des Fonds entzogen (EBRV 464 BlgNR 14. GP 7; Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 242 f; Liebeg, IESG § 11 Rz 31 und zur Ausweitung des Zugriffsrechtes durch die Novelle 1997 Rz 33). Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat durch den dargelegten Anspruchsübergang das Recht, auf das Vermögen des Arbeitgebers zu greifen. Nur künftiges Vermögen, das nach Beendigung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens erworben wird, ist gemäß Paragraph 11, Absatz 3, IESG aus kompetenzrechtlichen Erwägungen dem Zugriff des Fonds entzogen (EBRV 464 BlgNR 14. GP 7; Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 242 f; Liebeg, IESG Paragraph 11, Rz 31 und zur Ausweitung des Zugriffsrechtes durch die Novelle 1997 Rz 33).

Ein Rückgriffsrecht des Fonds wurde somit nicht erst durch das in der Berufungsentscheidung herangezogene IRÄG 1994, BGBl 153 geschaffen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch § 11 Abs 3 IESG ergänzend die Berechtigung des Fonds statuiert, im Fall einer insolvenzkonnexen Verurteilung des Arbeitgebers oder seines Organs wegen §§ 147 f oder §§ 156 bis 158 StGB zur Hereinbringung der übergegangenen Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen (Art III Z 10 IRÄG 1994). Damit wurde der Zugriff auf "Neuvermögen" des Arbeitgebers gestattet und eine besondere Organhaftung normiert, die sonst nur aus allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen abzuleiten ist (Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte, Nachtrag 1995, 42 mN; einschränkend Liebeg, IESG § 11 Rz 38). Für Beitragsschuldigkeiten von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften besteht zudem gemäß § 67 Abs 10 ASVG eine eigene Haftung ihrer organschaftlichen Vertreter. Ein Rückgriffsrecht des Fonds wurde somit nicht erst durch das in der Berufungsentscheidung herangezogene IRÄG 1994, BGBl 153 geschaffen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch Paragraph 11, Absatz 3, IESG ergänzend die Berechtigung des Fonds statuiert, im Fall einer insolvenzkonnexen Verurteilung des Arbeitgebers oder seines Organs wegen Paragraphen 147, f oder Paragraphen 156 bis 158 StGB zur Hereinbringung der übergegangenen Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen (Art römisch III Ziffer 10, IRÄG 1994). Damit wurde der Zugriff auf "Neuvermögen" des Arbeitgebers gestattet und eine besondere Organhaftung normiert, die sonst nur aus allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen abzuleiten ist (Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte, Nachtrag 1995, 42 mN; einschränkend Liebeg, IESG Paragraph 11, Rz 38). Für Beitragsschuldigkeiten von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften besteht zudem gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG eine eigene Haftung ihrer organschaftlichen Vertreter.

Die vom Berufungsgericht unter Berücksichtigung rechtlich bedeutungsloser tatsächlicher Hindernisse der Anspruchsverfolgung (vgl Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 243 unten) vertretene Auffassung vom "völligen Entfall" des Regreßrechtes des Fonds ist demnach unzutreffend, der auf § 11 Abs 3 IESG gestützte Schluß auf eine Begleichung aller ausständigen Beiträge ohne Restschuld des Angeklagten nicht nachvollziehbar. Die vom Berufungsgericht unter Berücksichtigung rechtlich bedeutungsloser tatsächlicher Hindernisse der Anspruchsverfolgung vergleiche Schwarz/Reissner/Holzer/Holler, Rechte 243 unten) vertretene Auffassung vom "völligen Entfall" des Regreßrechtes des Fonds ist demnach unzutreffend, der auf Paragraph 11, Absatz 3, IESG gestützte Schluß auf eine Begleichung aller ausständigen Beiträge ohne Restschuld des Angeklagten nicht nachvollziehbar.

Überdies werden seit 1. August 1986 Dienstnehmerbeitragsanteile nicht mehr für jeden einzelnen insolvent gewordenen Arbeitgeber vom Fonds überwiesen. Die Sozialversicherungsträger teilen vielmehr die Summe der gesicherten und nicht hereinbringbaren Beitragsanteile aus allen in einem Kalenderjahr beendeten Insolvenzfällen dem Fonds mit, der auf diese Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen von je einem Zwölftel der Vorjahresabrechnung leistet (BGBl 1986/395 Art I Z 11; vgl EBRV 993 BlgNR 16. GP 8 f). Die gesetzlich vorgeschriebene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist demnach überhaupt nicht auf die terminorientierte Begleichung bestimmter Dienstnehmerbeitragsanteile ausgerichtet, die der in Rede stehende Straflosigkeitsgrund mit dem Erfordernis rechtzeitiger Nachentrichtung verlangt. Überdies werden seit 1. August 1986 Dienstnehmerbeitragsanteile nicht mehr für jeden einzelnen insolvent gewordenen Arbeitgeber vom Fonds überwiesen. Die Sozialversicherungsträger teilen vielmehr die Summe der gesicherten und nicht hereinbringbaren Beitragsanteile aus allen in einem Kalenderjahr beendeten Insolvenzfällen dem Fonds mit, der auf diese Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen von je einem Zwölftel der Vorjahresabrechnung leistet (BGBl 1986/395 Art römisch eins Ziffer 11 ; vergleiche EBRV 993 BlgNR 16. GP 8 f). Die gesetzlich vorgeschriebene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist

demnach überhaupt nicht auf die terminorientierte Begleichung bestimmter Dienstnehmerbeitragsanteile ausgerichtet, die der in Rede stehende Straflosigkeitsgrund mit dem Erfordernis rechtzeitiger Nachentrichtung verlangt.

Der vom Oberlandesgericht betonte Umstand, daß die ausstehenden Beiträge nach den Urteilsfeststellungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis zum Schluß der Verhandlung zur Gänze beim berechtigten Sozialversicherungsträger einbezahlt waren und diesem gegen den Angeklagten keine Forderung mehr zusteht, bildet auch unabhängig davon keine Grundlage für die Heranziehung des § 114 Abs 3 Z 1 ASVG. Der vom Oberlandesgericht betonte Umstand, daß die ausstehenden Beiträge nach den Urteilsfeststellungen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis zum Schluß der Verhandlung zur Gänze beim berechtigten Sozialversicherungsträger einbezahlt waren und diesem gegen den Angeklagten keine Forderung mehr zusteht, bildet auch unabhängig davon keine Grundlage für die Heranziehung des Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG.

Dieser Strafaufhebungsgrund wurde durch Art XVIII des StRÄG 1987, BGBl 605, im Hinblick auf den Zweck des § 114 ASVG geschaffen, den Dienstgeber zur regelmäßigen und unverzüglichen Ablieferung der einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge an den Träger der Sozialversicherung zu veranlassen (JAB 359 BlgNR 17. GP 17). Nach § 114 Abs 3 Z 1 ASVG entfällt die Strafbarkeit desjenigen, der als Dienstgeber, im Fall einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft als verantwortliches Mitglied des vertretungsbefugten Organs Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten oder von ihm übernommen und dem berechtigten Versicherungsträger vorsätzlich vorenthalten hat, "wenn er bis zum Schluß der Verhandlung die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlte". Dieser Strafaufhebungsgrund wurde durch Art römisch XVIII des StRÄG 1987, Bundesgesetzblatt 605, im Hinblick auf den Zweck des Paragraph 114, ASVG geschaffen, den Dienstgeber zur regelmäßigen und unverzüglichen Ablieferung der einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge an den Träger der Sozialversicherung zu veranlassen (JAB 359 BlgNR 17. GP 17). Nach Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG entfällt die Strafbarkeit desjenigen, der als Dienstgeber, im Fall einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft als verantwortliches Mitglied des vertretungsbefugten Organs Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten oder von ihm übernommen und dem berechtigten Versicherungsträger vorsätzlich vorenthalten hat, "wenn er bis zum Schluß der Verhandlung die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlte".

Bei wörtlicher (grammatischer) Auslegung dieser Norm, der Verantwortliche sei nicht zu bestrafen, "wenn er ... ausstehenden Beiträge einzahlte", ist keine Wortbedeutung zu erkennen, die hier auch die Entrichtung der ausstehenden Beiträge durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds umfaßt. Andere Auslegungsmethoden können bei diesem Ergebnis auf sich beruhen, weil der weiteste mögliche Wort Sinn die Grenze jeder Interpretation bildet (Larenz, Methodenlehre 6 322, 343; Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff 2, 441, 467 f; Koziol/Welser, Grundriß I 10, 20).

Eine analoge Anwendung von Vorschriften des materiellen Strafrechts ist zugunsten des Täters nur bei einer hier nicht gegebenen planwidrigen Gesetzeslücke zulässig (Koziol/Welser, Grundriß 23 ff; Leukauf/Steininger, Komm 3 § 1 RN 8). Eine analoge Anwendung von Vorschriften des materiellen Strafrechts ist zugunsten des Täters nur bei einer hier nicht gegebenen planwidrigen Gesetzeslücke zulässig (Koziol/Welser, Grundriß 23 ff; Leukauf/Steininger, Komm 3 Paragraph eins, RN 8).

Mit der Einführung des § 114 Abs 3 ASVG ist der Gesetzgeber unter Bedachtnahme auf die in § 167 StGB verankerte tätige Reue zunächst dem Grundgedanken der Regelung des deutschen Strafrechts gefolgt, wonach eine "goldene Brücke" für den Täter der Lage eines Arbeitgebers Rechnung tragen soll, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpaß befindet (§ 266 a Abs 5 d StGB; vgl den JAB, insoweit zitiert bei Mayerhofer, Nebengesetze 4 ASVG Anm 4). Im Unterschied zu § 167 Abs 4 StGB wurde in § 114 Abs 3 ASVG die Schadensgutmachung durch einen Dritten nicht als Möglichkeit vorgesehen, Straffreiheit des Täters zu begründen. Der österreichische Gesetzgeber hat vielmehr die nach der deutschen Vorbildbestimmung ("werden die Beiträge dann nachträglich ... entrichtet") offene Frage, ob auch Zahlung durch Dritte strafbefreende Wirkung entfaltet (so Schönke/Schröder/Lenckner, [deutsches] Strafgesetzbuch 25, RN 26; aM wohl Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze 48, RN 26), unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks durch die gewählte Textierung negativ entschieden. Zahlt daher der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, der gemäß § 13 a IESG offene Dienstnehmerbeiträge früher oder später jedenfalls zu tragen hat, diese Beiträge, so bleibt dies ohne Einfluß auf die Strafbarkeit des Täters (idS schon die Entscheidungen 25 Bs 207/89, 23 Bs 150/96 und 23 Bs

506/96 des Oberlandesgerichtes Wien; aM ohne Problematisierung Eder-Rieder, JBI 1990, 348, ohne Behauptung einer Gesetzeslücke Wach, RZ 1991, 86 f, und gestützt auf die in Rede stehende Entscheidung Liebeg, IESG § 13 a Rz 1). Dementsprechend blieb es auch bei der erwähnten Abkehr des Gesetzgebers von der Einzelverrechnung des Fonds mit den Sozialversicherungsträgern. Mit der Einführung des Paragraph 114, Absatz 3, ASVG ist der Gesetzgeber unter Bedachtnahme auf die in Paragraph 167, StGB verankerte tätige Reue zunächst dem Grundgedanken der Regelung des deutschen Strafrechts gefolgt, wonach eine "goldene Brücke" für den Täter der Lage eines Arbeitgebers Rechnung tragen soll, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpaß befindet (Paragraph 266, a Absatz 5, d StGB; vergleiche den JAB, insoweit zitiert bei Mayerhofer, Nebengesetze4 ASVG Anmerkung 4). Im Unterschied zu Paragraph 167, Absatz 4, StGB wurde in Paragraph 114, Absatz 3, ASVG die Schadensgutmachung durch einen Dritten nicht als Möglichkeit vorgesehen, Straffreiheit des Täters zu begründen. Der österreichische Gesetzgeber hat vielmehr die nach der deutschen Vorbildbestimmung ("werden die Beiträge dann nachträglich ... entrichtet") offene Frage, ob auch Zahlung durch Dritte strafbefreiende Wirkung entfaltet (so Schönke/Schröder/Lenckner, [deutsches] Strafgesetzbuch25, RN 26; aM wohl Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze48, RN 26), unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks durch die gewählte Textierung negativ entschieden. Zahlt daher der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, der gemäß Paragraph 13, a IESG offene Dienstnehmerbeiträge früher oder später jedenfalls zu tragen hat, diese Beiträge, so bleibt dies ohne Einfluß auf die Strafbarkeit des Täters (idS schon die Entscheidungen 25 Bs 207/89, 23 Bs 150/96 und 23 Bs 506/96 des Oberlandesgerichtes Wien; aM ohne Problematisierung Eder-Rieder, JBI 1990, 348, ohne Behauptung einer Gesetzeslücke Wach, RZ 1991, 86 f, und gestützt auf die in Rede stehende Entscheidung Liebeg, IESG Paragraph 13, a Rz 1). Dementsprechend blieb es auch bei der erwähnten Abkehr des Gesetzgebers von der Einzelverrechnung des Fonds mit den Sozialversicherungsträgern.

Anmerkung

E50118 13D00598

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0130OS00059.98.0506.000

Dokumentnummer

JJT_19980506_OGH0002_0130OS00059_9800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at